



Satzung

der Wählergruppe „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN“

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG) und hat ihren Sitz in Gelnhausen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Zweck der Wählergruppe sind kommunalpolitische Aktivitäten, sachorientiert mit ökologischen und sozialen Zielsetzungen; insbesondere die Kandidatur bei den Kommunalwahlen in Gelnhausen. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mandats-träger der „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN“ vertreten die von der Mitgliederversammlung be-schlossenen Ziele und Grundsätze in den jeweiligen Gremien.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei der politischen Arbeit der BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG) findet die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau besondere Berücksichtigung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, den Wohnsitz in Gelnhausen hat, mit den Zielen der Wählergruppe einverstanden ist und an deren Verwirklichung mitarbeiten will und keiner anderen im Wettbewerb mit den Bürgern für Gelnhausen stehenden politischen Partei oder Vereinigung angehört, außer der Partei Freie Wähler.
- (2) Mitglieder erkennen die Satzung durch Ihre Unterschrift an, erklären schriftlich die Nichtmitgliedschaft in einer anderen Partei und werden innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung durch den Vorstand bestätigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mitglieder sind politisch interessierte und engagierte Menschen, die gemäßigt bürgerlich-demokratische Meinungen vertreten, basierend auf dem Grundgesetz als der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Ende der Mitarbeit

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus der Wählergruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Ableben.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein ausgeschlossenes Mitglied sollte unverzüglich sämtliche Mandate der BÜRGER FÜR GELNHAUSEN (BG) in kommunalen Gremien ablegen.
- (2) Personen, die entgegen des Grundgesetzes als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland extremistische Ansichten vertreten sowie entsprechende Zielsetzungen und Aktivitäten verfolgen, können nicht Mitglied der Bürger für Gelnhausen sein. Sobald der Vorstand Kenntnis über ein solches Mitglied erlangt, hat er nach einer Bedenkzeit von mindestens einer Woche die Vorwürfe schriftlich an das Mitglied zu richten. Danach hat das Mitglied zwei Wochen Zeit, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Diese Stellungnahme ist allen Mitgliedern der Wählergruppe zuzustellen. Nach der Zustellung ist eine Prüffrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Anschließend ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die zu erhebenden Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt 24 € jährlich je Mitglied.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Wählergruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, aber höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter/in
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Fraktionsvorsitzenden
 - der/die Beisitzer(in)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Sie sind im Außenverhältnis einzeln zur Vertretung der Wählergruppe berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Koordination der Arbeit in der Wählergruppe
 - Terminierung und Planung der i.d.R. monatlichen Arbeitssitzung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung Regelung der finanziellen Angelegenheiten
 - Führen der Mitgliederlisten

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle zwei Jahre ist der Vorstand zu wählen. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse der Wählergruppe erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht für Vorstandswahlen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem gesamten Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder Ableben vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ein Nachfolger zu wählen.

§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitglieder versammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen vorab auf der fristgerechten Einladung angekündigt werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Wählergruppe ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen das vorgesehene Abstimmungsverfahren, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird innerhalb von maximal vier Wochen erneut eingeladen. Es entscheidet dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Im Fall von Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vereinigen bei Vorstandswahlen zwei Kandidaten gleiche Stimmenanzahl auf sich, so ist eine Stichwahl vorzunehmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands alle zwei Jahre und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds
- Festlegung und Diskussion über aktuelle kommunalpolitische Arbeit
- jährliche Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Behandlung von eingegangenen Anträgen
- Aufstellung der Kandidatenlisten
- Aufstellung und Beschlussfassung der Ziele und Grundsätze der „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN“
- Durchführung von Misstrauensabstimmungen
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15 Ausübung der Mandate

- (1) Die Mandatsträger der „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN“ (BG) unterliegen keinem Fraktionszwang. Bei Abstimmungen entscheiden sie ausschließlich nach ihrem Gewissen.
- (2) Nichtmitglieder können nur auf einer Liste der „BÜRGER FÜR GELNHAUSEN“ kandidieren, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung für die jeweilige Person erfolgt.
- (3) Veröffentlichungen sind mit dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB abzustimmen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip für die Freigabe.

§ 16 Auflösung

(1) Die Wählergruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Wählergruppe aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Wählergruppe an eine gemeinnützige Institution in Gelnhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2025 beschlossen. Die Satzung vom 15.07.2004 ist gegenstandslos.